



Oetwil am See

# **Gebührenreglement zur Verordnung über das Fried- hof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See**

**vom 22. November 2016**

**(Inkraftsetzung 1. Januar 2017, Teilrevision 24. Oktober 2017)**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

### **I. Gebühren**

3

Art. 1 Grundsatz

3

Art. 2 Bestattung von Gemeindeeinwohnern in Oetwil am See

3

Art. 3 Auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern

3

Art. 4 Auswärtige Personen, Bestattung in Oetwil am See

3

Art. 5 Verwaltungsgebühren

3

Art. 6 Gebührenerhebung

3/4

### **II. Schlussbestimmungen**

4

Art. 7 Inkrafttreten / Aufhebung früherer Erlasse

4

# **I. Gebühren**

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Oetwil am See erhebt folgende Gebühren:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Gebühren für Bestattungsdienstleistungen
- c) Verwaltungsgebühren

## **Art. 2 Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See**

Die Bestattung von Oetwiler Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten für welche die Gemeinde Oetwil am See Rechnung stellt, sind in § 45 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung abschliessend aufgeführt.

## **Art. 3 Auswärtige Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See**

Werden Gemeindeglieder in anderen Gemeinden bestattet, vergütet die Gemeinde Oetwil am See die Leistungen gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung.

## **Art. 4 Bestattung von Personen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Oetwil am See**

Für Verstorbene ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See sind Grabplatzgebühren zu entrichten. Für allfällige Bestattungsdienstleistungen der Gemeinde Oetwil am See werden gemäss § 46 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung die Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Oetwil am See übernimmt keine Kosten für Bestattungsdienstleistungen, wenn die Bestattung durch die Wohngemeinde organisiert wird.

## **Art. 5 Verwaltungsgebühren**

Für spezielle Dienstleistungen der für Bestattungen zuständigen Abteilung, welche den üblichen Aufwand überschreiten, können Verwaltungsgebühren von Fr. 100.-- pro Stunde erhoben werden.

## **Art. 6 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Oetwil am See erhebt Gebühren für den Grabplatz und Bestattungsdienstleistungen. Zudem können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dienstleistungen und Kosten sind abschliessend. Die Gebühren unterscheiden sich in ihrer Art und Höhe wie folgt:

<b>Dienstleistung</b>	<b>Oetwiler Einwohnerinnen und Einwohner</b>	<b>Auswärtige mit Gemeindebürgerrecht</b>	<b>Auswärtige ohne Gemeindebürgerrecht</b>
Leichen- bzw. Urnen-transport	Unentgeltlich (Innerhalb Kt. ZH)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Reihengrab für Erdbestattungen	Unentgeltlich	Fr. 1'500.00	Fr. 2'000.00
Reihengrab für Kinder	Unentgeltlich	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
Reihenurengrab	Unentgeltlich	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung (im Erdreich)	Unentgeltlich	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung (Skulptur)	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Öffnen und Zudecken Erdgrab	Unentgeltlich	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urnengrab	Unentgeltlich	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Amtliche Publikation	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Bezeichnung Grab mit Grabschild	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Grabmalbewilligung	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Gravur Metalltafel Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand Fr. 55.00 Auftragspauschale Fr. 7.00 pro Buchstabe Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug) Fr. 25.00	Nach Aufwand Fr. 55.00 Auftragspauschale Fr. 7.00 pro Buchstabe Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug) Fr. 25.00	Nach Aufwand Fr. 55.00 Auftragspauschale Fr. 7.00 pro Buchstabe Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug) Fr. 25.00
Gravur Steinplatte Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand Fr. 110.00 Steinplatte Fr. 25.00 pro Buchstabe	Nach Aufwand Fr. 110.00 Steinplatte Fr. 25.00 pro Buchstabe	Nach Aufwand Fr. 110.00 Steinplatte Fr. 25.00 pro Buchstabe
Urnenausgrabung / Exhumierung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand

## **II. Schlussbestimmungen**

### **Art. 7 Aufhebung früherer Erlasse / Inkrafttreten**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Das Gebührenreglement zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See vom 12. Dezember 2016 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 hat der Gemeinderat eine Teilrevision genehmigt. Das Gebührenreglement mit den Änderungen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Oetwil am See, 22. November 2016 / 24. Oktober 2017

#### **Gemeinderat Oetwil am See**

Der Präsident            Der Schreiber

Jürg Hess

Sven Alini